

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr

1. Der am 07.09.2021 gegründete Verein führt den Namen „Happy Together“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Pflege der Chormusik
 - Regelmäßige Chorproben
 - Musikalische Gestaltung von bzw. Teilnahme an Konzerten und andere kulturellen Veranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbot und Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft unter Einbezug der Chorleitung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres anzukündigen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist auf schriftlichen Antrag hin Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl Gebrauch machen.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Folgende Mitglieder entrichten einen verminderten Beitrag:

- Studenten

- Schüler

4. Folgenden Mitgliedern kann einen reduzierten Beitrag gewährt werden:

- soziale Härtefälle

Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft, bestehend aus mindestens 3 gleichberechtigten Personen

c) die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch die Vorstandschaft einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.

2. Die Vorstandschaft kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

3. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder eindeutig identifizierbar sind.
4. Versammlungsleiter sind ein Mitglied der Vorstandschaft und ein Schriftführer.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Anträge können gestellt werden von:
 - a) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - b) von der Vorstandschaft
10. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorstand „Verwaltung und innere Angelegenheiten“
- der Vorstand „Äußere Angelegenheiten, PR, Veranstaltungen“
- der Vorstand „Finanzen“

Zur Vertretung der einzelnen Vorstände im Verhinderungsfall können jeweils Vertreter bestellt werden, die nur im jeweiligen Vertretungsfall die Rechte und Pflichten des vertretenen Vorstandes übernehmen.

2. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft regelt die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandschaft. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitglieder abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Vertragsinhalte.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht der Vorstandschaft oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidator des Vereins ist die Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
 - Stadt Bamberg, Kulturamt

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.09.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Happy Together e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.